

Verordnung über die Ausweisung eines Naturdenkmals in der Stadt Aschaffenburg (Innenstadt) - Blutbuche - auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1049

Vom 01.06.1981

(amtlich bekannt gemacht am 24.07.1981),

geändert durch § 6 der Euro-Verordnung vom 16.07.2001

(amtlich bekannt gemacht am 24.08.2001)

Aufgrund von Art. 9, 45 Abs. 1 Nr. 4 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayer. Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) vom 27.07.1973 (GVBl S. 437, ber. S. 562), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.10.1978 (GVBl S. 678), erlässt die Stadt Aschaffenburg als untere Naturschutzbehörde folgende, mit Schreiben der Regierung von Unterfranken vom 13.05.1981 Nr. 820-8631.00-1/81 genehmigte Verordnung:

§ 1

(1) Die nachstehend bezeichnete Einzelschöpfung der Natur in der Stadt Aschaffenburg, Innenstadt, wird als Naturdenkmal geschützt:

Blutbuche (*fagus silvatica atropurpurea*)

auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1049, auf der Verkehrsinsel an der Ecke Lamprecht-/Dunzerstraße.

(2) Lage und Grenzen des Naturdenkmals sind in einer Karte M 1 : 25000 und in einer Flurkarte M 1 : 1000 rot eingetragen. Die Karten sind bei der Stadt Aschaffenburg als unterer Naturschutzbehörde niedergelegt; sie sind Bestandteil dieser Verordnung. Weitere Ausfertigungen dieser Karten befinden sich bei der Regierung von Unterfranken als höherer Naturschutzbehörde.

(3) Die Karten werden bei den in Abs. 2 bezeichneten Behörden archivmäßig verwahrt und sind dort während der Dienststunden allgemein zugänglich.

§ 2

Zweck des unter § 1 näher beschriebenen Naturdenkmals ist es, die Blutbuche aufgrund ihrer Schönheit, ihres Alters und ihres markanten Standortes im öffentlichen Interesse zu schützen und zu erhalten.

§ 3

(1) Nach Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG ist es verboten, das in § 1 dieser Verordnung bezeichnete Naturdenkmal ohne Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern. Es ist daher insbesondere verboten, an dem beschriebenen Baum Gegenstände, wie z. B. Plakate, Papierkörbe, zu befestigen oder ihn durch Bestreichen mit Farbe zu verunreinigen.

(2) Die untere Naturschutzbehörde kann im Einzelfall weitere Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen anordnen.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 sind Erhaltungs-, Unterhaltungs- und Sicherungsmaßnahmen an dem Naturdenkmal in gesetzlich zulässigem Umfang.

§ 5

(1) Genehmigungen nach § 3 Abs. 1 dieser Verordnung können nur für Maßnahmen erteilt werden, die vom Erhaltungszustand des Naturdenkmals her geboten sind. Sie können unter Auflagen, unter Bedingungen oder befristet erteilt werden.

(2) Von den Verboten nach Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG und § 3 der Verordnung kann gem. Art. 49 BayNatSchG in Einzelfällen Befreiung erteilt werden, wenn

a) überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder

b) die Befolgung des Verbotes zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen i. S. des BayNatSchG, insbesondere mit den Zwecken des in § 1 bezeichneten Naturdenkmals vereinbar ist.

(3) Die Befreiung kann unter Auflagen, unter Bedingungen oder befristet erteilt werden. Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.

(4) Zuständig zur Entscheidung über die Genehmigung oder die Befreiung ist die Stadt Aschaffenburg als untere Naturschutzbehörde, soweit für die Befreiung nicht nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 BayNatSchG die oberste Naturschutzbehörde zuständig ist. Vor Entscheidung über die Genehmigung ist der Naturschutzbeirat zu hören. Die Erteilung einer Befreiung bedarf der Zustimmung des Naturschutzbeirates.

§ 6

Erhebliche Schäden und Mängel an dem in § 1 der Verordnung bezeichneten Naturdenkmal sind von Eigentümern bzw. Besitzern unverzüglich der Stadt Aschaffenburg als unterer Naturschutzbehörde anzuzeigen.

§ 7

(1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 2 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 der Verordnung ein unter Schutz gestelltes Naturdenkmal entfernt, zerstört oder verändert.

(2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig vollziehbaren Auflagen nach Art. 49 Abs. 2 BayNatSchG in Verbindung mit § 5 Abs. 3 der Verordnung nicht nachkommt.

(3) Nach Art. 52 Abs. 2 Nr. 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu zehntausend Euro, in besonders schweren Fällen mit Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Art. 50 Abs. 1 BayNatSchG in Verbindung mit § 6 der Verordnung eine dort vorgeschriebene Anzeige nicht unverzüglich erstattet.

(4) Nach Art. 52 Abs. 2 Nr. 7 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu zehntausend Euro, in besonders schweren Fällen mit Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig Auflagen nach § 5 Abs. 1 der Verordnung, unter denen Genehmigungen nach § 3 Abs. 1 der Verordnung erteilt werden, nicht erfüllt.

§ 8

Daneben können nach Art. 53 BayNatSchG die durch die Ordnungswidrigkeit gewonnenen oder erlangten oder die in ihrer Begehung gebrauchten oder dazu bestimmten Gegenstände einschließlich der bei der Ordnungswidrigkeit verwendeten Verpackungs- und Beförderungsmittel eingezogen werden. Es können auch Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht. § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist anzuwenden.

§ 9 *)

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Aschaffenburg in Kraft.

Anmerkung:

*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Verordnung in der ursprünglichen Fassung. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung ergibt sich aus der Änderungsverordnung.